

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Lubartów.

Lubartów, am 15. Oktober 1916. № 14. Abonamentspreis vierteljährig 3 Kronen.

226.

Verordnung

des Armeeoberkommandanten vom 20. September 1916, über Erhöhung der Postgebühren.

Vom 1. Oktober 1916 an werden die Postgebühren für den inneren Verkehr des k. u. k. Okkupationsgebietes in Polen sowie für den Verkehr mit dem k. u. k. Okkupationsgebiete in Serbien und Albanien, mit Montenegro, Österreich - Ungarn und Bosnien-Herzogowina wie folgt festgesetzt:

1. B r i e f e:

   Für einen Brief bis 20 g . . . . 15 h

   für je weitere 20 g. . . . . 5 h

2. P o s t k a r t e n:

   Für eine einfache Postkarte oder jeden Teil einer Doppelpostkarte, und zwar:

   a) für eine von der Postverwaltung ausgegebene Postkarte mit eingedruckten Postwertzeichen . . . . 8 h

   b) sonst . . . . 10 h

3. D r u c k s a c h e n:

   Für je 40 g (Höchstgewicht 2 kg) . . . . 3 h

4. W a r e n p r o b e n:

   Für je 50 g (Höchstgewicht 350 g) . . . . 5 h

   wenigstens aber . . . . 10 h

5. M i s c h s e n d u n g e n (aus Drucksachen und Warenproben zusammengepackte Sendungen):

   Für je 50 g (Höchstgewicht 2 kg) . . . . 5 h

   wenigstens aber . . . . 10 h

6. E i n s c h r e i b e g e b ü h r:

   Für jede Sendung . . . . 25 h

7. W e r t b r i e f e:

   a) die Gebühr wie für einen eingeschriebenen Brief von gleichem Gewichte und

   b) die Wertgebühr:

   für je 300 K des angegebenen Werts oder den angefangenen Teil davon . . . . 10 h

   Die Gesamtgebühr für einen Wertbrief beträgt wenigstens . . 60 h

8. P a k e t e:

   bis 5 kg . . . . 80 h

9. P o s t a n w e i s u n g e n:

   Die Gebühr setzt sich zusammen:

   a) aus der Grundgebühr von

   für jede Postanweisung: . . . . . . 15 h

   b) aus der Wertgebühr von

   für je 50 K oder den angefangenen Teil davon. . . . 5 h

10. M i t N a c h n a h m e b e l a s t e t e P a k e t e:

    Gebühren bei der Aufgabe:

    a) die Gebühr für die Sendung wie für eine gleichartige Sendung ohne Nachnahme,

    b) die Vorzeigegebühr von . . . . 10 h

    Gebühren im Falle der Einlössung der Nachnahme:

    Für die Übermittlung des eingezogenen Betrages wird die gewöhnliche Postanweisungsgebühr eingehoben.

    Sie wird vom Nachnahmebetrag abgezogen.

11. A v i s o g e b ü h r:

    Für die Zustellung einer Postanweisung oder eines Avisos zu einem rekommandierten Briefe, Wertbriefe oder Pakete . . . . 5 h

12. Für die Benachrichtung über unbestellbare Pakete:

    Die Gebühr beträgt . . . . 25 h

    Sie ist bei der Ausfolgung des Benachrichtungschreibens zu entrichten.—

13. F ü r d i e A u s z a h l u n g s e r m ä c h t i g u n g:

    bei Verlust usw. einer Postanweisung:

    Die Gebühr beträgt . . . . 25 h

    Sie ist bei Anmeldung des Verlustes usw. zu entrichten.

14. Für die N a c h f o r s c h u n g nach der richtigen Abgabe einer bescheinigten Sendung:

    Die Gebühr beträgt . . . . 25 h

    Sie ist bei Stellung des Verlangens nach Nachforschung zu entrichten.

15. Verzollungsgebühr:
für die postamtliche Freimachung:
für jedes Paket . . . . 25 h
für jede Briefpostsendung.

§ 2.

Diese Gebühren treten nur für jene Gattungen von Sendungen in Kraft, welche in den eingangs erwähnten Verkehrsbeziehungen jeweilig zugelassen sind.

§ 3.

Für die im Verkehre mit Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau zugelassenen Briefpostsendungen gelten die gleichen Gebühren.

Die Postanweisungsgebühr im Verkehre mit Deutschland und dem Generalgouvernement Warschau beträgt . . . . 25 h
für je 50 K. oder den angefangenen Teil davon.

227.

Verordnung

des Armeeoberkommandanten vom 4. Oktober 1916, betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen.

§ 1.

Bedarfsgegenstände.

Bedarfsgegenstände im Sinne dieser Verordnung sind alle Sachen, die zum Befriedigung eines notwendigen Lebensbedürfnisses für Menschen oder zur Nahrung für Haustiere oder zur Erzeugung solcher Sachen dienen.

§ 2.

Anzeigepflicht.

Das Militärgeneralgouvernement kann verordnen, dass jedermann, der bestimmte Bedarfsgegenstände vorrätig hat, dem Vorrat nach Menge, Gattung und Lagerungsort anzeigen muss. Wenn die Bedarfsgegenstände einem anderen gehören, ist in der Anzeige auch der Verfügungsberechtigte anzugeben.

Die Anzeigepflicht kann auch auf bestimmte Kategorion von Personen — Erzeuger Händler, Lagerhaus- und Verkehrsunternehmungen — beschränkt werden.

Die Verordnung des Militärgeneralgouvernements bestimmt, innerhalb welcher Zeit und bei welcher Stelle die Anzeige zu erstatten ist. Zu dieser Bestimmung kann auch das Kreiskommando ermächtigt werden.

§ 3.

Auskunftpflicht.

Jedermann hat auf Verlangen des Kreiskommandos — auch wenn die Anzeigepflicht nicht besteht — über die in seiner Gewahrsame befindlichen Vorräte an Bedarfsgegenständen im Sinne des § 2 den Organen der k. u. k. Militärverwaltung Auskunft zu geben,

§ 4.

Behördliche Erhebung.

Das Kreiskommando kann jederzeit durch Augenschein oder Hausdursuchung feststellen lassen, ob die Anzeigepflicht (§ 2) oder die Auskunftpflicht (§ 3) erfüllt wurde.

Im Falle einer unterbliebenen oder wahrheitswidrigen Anzeige oder Auskunft hat die Partei, die zur Anzeige oder Auskunft verpflichtet war, die Kosten der Erhebung unbeschadet der Strafverfolgung zu tragen.

§ 5.

Enteignung.

Um die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen zu sichern, kann das Militärgeneralgouvernement die Enteignung von Vorräten an solchen Gegenständen anordnen und bis zum Abschlusse des Enteignungsverfahrens die Beschlagnahme verfügen. Die Beschlagnahme kann auch vom Kreiskommando verfügt werden.

Ausgenommen von der Enteignung sind Feldfrüchte, die nach § 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916, Nr. 61 V. Bl., von der Beschlagnahme ausgenommen sind, sowie sonstige Bedarfsgegenstände, die zum Unterhalte des Verfügungsberechtigten, eines Hausstandes oder zur Fortführung seines eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes notwendig sind.

§ 6.

Vergütung.

Wenn über die Vergütung für die enteigneten Vorräte ein Einvernehmen mit dem Enteigneten nicht erzielt wird, bestimmt das Kreiskommando die Vergütung nach Anhörung zweier Sachverständiger und eines Vertreters der Gemeinde, in der die Vorräte lagern, bei Gegenständen, die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, nach Anhörung eines Sachverständigen. Das Kreiskommando kann bei der Bestimmung der Vergütung auch andere Interessanten oder Vertreter beteiligter amtlicher Stellen heranziehen.

Der Enteignete hat nach Bekanntgabe der festgesetzten Vergütung auf Verlangen des Kreiskommandos den von demselben bezeichneten Organen die Vorräte gegen Auszahlung oder gerichtliche Hinterlegung der Vergütung zu übergeben.

Wenn die Vergütung mit wenigstens tausend Kronen oder mit einem Betrage festgesefzt wurde, der niedriger ist als der von den Sachverständigen beantragte Schätzwert, kann der Enteignete innerhalb vierzehn Tagen nach Bekanntgabe der festgesetzten Vergütung die gerichtliche Entscheidung über seinen Ersatzanspruch anrufen.

Das Gericht entscheidet im Incidentalverfahren.

§ 7.

Verlautbarung.

Unbeschadet der verbindenden Kundmachung der Verordnungen, Anordnungen, und Verfügungen des Militärgeneralgouverneurs (§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 34 V. Bl.) werden die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften in den Amtsblättern jener Kreise, in denen sie in Kraft treten, ferner durch Einschaltung in Tagesblätter, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 8.

Strafbestimmung.

1. Wer eine auf Grund des § 2 oder § 3 vorgeschriebene Anzeige oder Auskunft unterlässt oder hiebei unrichtige Angaben macht und wer dabei mitwirkt,

2. wer Vorräte an Bedarfsgegenständen oder Teile solcher Vorräte, deren Beschlagnahme oder Enteignung nach § 5 angeordnet wurde, verheimlicht, unbefugt vom ihrem Lagerungsorte fortbringt oder die pflichtgemässe Übergabe enteigneter Vorräte verweigert,

wird vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — an Geld bis zu zehntausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Strafkenntnisses bildet.

Der Verfall verheimlichter Vorräte (§ 4) wird auch ausgesprochen, wenn ein Strafverfahren nicht eingeleitet werden kann.

§ 9.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

228.

Verordnung

des Armeeoberkommandanten vom 4. Oktober 1916, betreffend den wirtschaftlichen Verkehr innerhalb des Okkupationsgebietes und die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete.

Artikel I.

Nach § 3 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, V. Bl., sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

§ 3 a.

Anzeigepflicht.

Jede Ausfuhr solcher Waren aus dem Okkupationsgebiete, deren Ausfuhr nicht nach den §§ 1 oder 2 verboten ist, muss dem Kreiskommando, aus dessen Amtsgebiete die Ausfuhr erfolgt, angezeigt werden.

Die Anzeige wird unter Angabe des Herkunftortes, der Warengattung und der Ausfuhrstelle bescheinigt.

§ 3 b.

Verkehrsbeschränkungen innerhalb des Okkupationsgebietes.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, durch Verordnung den Verkehr zwischen bestimmten Kreisen des Okkupationsgebietes mit einzelnen der in § 1 bezeichneten Artikel an eine Erlaubnis des Kreiskommandos zu binden oder sonstigen Beschränkungen zu unterwerfen.

Artikel II.

§ 7, Absatz 2, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 V. Bl., hat zu halten:

Bei dem im ersten Absatze bezeichneten Übertretungen sowie bei Übertretungen einer auf Grund des § 3 b verfügten Verkehrsbeschränkung kann neben der Strafe der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen. Sind diese Waren bereits verkauft, so kann der Kaufspreis als verfallen erklärt werden.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

229.

Durchführung des Spiritus- u. Branntweinmonopoles (Durchführungsvorschrift).

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 26. September 1916.

Auf Grund der §§ 2, 5 und 20 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten), vom 22. April 1916, Nr. 55 V.-Bl. wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Ausnahmen von Monopole.

Vom Einfuhr- und Absatzmonopole (§ 1 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten), ausgenommen ist jeder aus der österreichisch-ungarischen Monarchie eingeführte, aus Obst oder durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugte Branntwein (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc.), sowie jeder im Okkupationsgebiete aus Obst erzeugte Branntwein.

Der eingeführte, vom Monopole befreite Branntwein unterliegt einer Abgabe, die mit dem Zolle eingehoben wird und bei einer Gradhältigkeit von höchstens 50 Grad Alkohol 50% des Zollsatzes, bei einer höheren Gradhältigkeit 75% des Zollsatzes, beträgt.

In dieser Abgabe sind die ärarischen Kommissionsgebühren inbegriffen.

§ 2.

Beschränkung des Absatzes.

Die nach § 4 der Verordnung des Armmee-Oberkommandanten zum Absatze von Spiritus oder Branntwein ermächtigten Personen dürfen nur solchen Spiritus oder Branntwein absetzen, der nach § 1 vom Monopole ausgenommen ist, oder von der k. u. k. Militärverwaltung bezogen, oder aus dem von ihr bezogenen Spiritus oder Branntwein erzeugt wurde,

§ 3.

Übernahms- und Übergabspreise durch die k. u. k. Militärverwaltung, Verschleisspreise.

Der Erzeuger hat der k. u. k Militärverwaltung den Spiritus oder Branntwein im Rohzustande um 7 Kopeken, im rektifizierten Zustande um 8·2 Kopeken per einen Eimegrad Alkohol, loco der von der k. u. k Militärverwaltung zu bestimmenden Lieferungsstellen, abzugeben. Die Menge und Gradhältigkeit der abgegebenen Flüssigkeit wird an der von der k. u. k. Mititärverwaltung für jeden Erzeuger festgesetzten Übernahmsstelle amtlich ermittelt.

Der Raffinierungslohn wird mit 1 Kopeke per Eimergrad des abgegebenen rektifizierten Spiritus festgesetzt.

Die Preise und der Raffinierungslohn (Absatz 1 und 2) gelten nur für den aus Kartoffeln oder Getreide erzeugten Spiritus. Aus allen anderen Rohstoffen (Melasse, Rübe) erzeugte Spiritus, sowie Presshefespiritus darf nicht für den Konsum, sondern nur für gewerbliche Zwecke oder zur Ausfuhr verarbeitet werden; die Preise und der Raffinierungslohn für diese Sorten werden bei Übernahme durch die k. u. k. Militärverwaltung fallweise festgesetzt.

Die k. u. k. Militärverwaltung überlässt den konzessionierten Händlern den Spiritus oder Branntwein um einen Preis, der vom k. u. k. Militär-General-Gouvernement derart bemessen wird, dass er um eine Provision von nicht mehr als 5% hinter dem Verschleisspreise zurückbleibt. Der Preis muss in Goldmünzen erlegt werden, die zu ihren jeweilig verlautbarten Annahmewerte berechnet werden. Die Empfangstelle ist ermächtigt, in rücksichtswürdigen Fällen den Preis in anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln entgegenzunehmen.

Der Verschleisspreis beträgt 47 Kopeken per Eimergrad Alkohol.

Der Verschleisspreis findet auf den nach § 1 vom Monopole ausgenommenen Branntwein keine Anwendung, der aus dem von der k. u. k. Militärverwaltung bezogenen Spiritus durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugt wurde (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc.).

§ 4.

Übernahms-, Übergabs- und Verschleisbedingungen.

Die Übernahme des Spiritus oder Branntweines vom Erzeuger erfolgt nur durch Organe, die von der k. u. k. Militärverwaltung mit Ermächtigungsdekreten beteilt sind.

Die Übergabe von Spiritus oder Branntwein an den Handel erfolgt nur im rektifizierten Zustande in einer Stärke von 50 oder 95 Grad Alkohol, in Mengen von wenigstens einem Eimer (12·299 Liter). in versiegelten mit Etiketten versehenen Flaschen von $^1/_{40}$, $^1/_{20}$ oder $^1/_4$ Eimer Inhalt, oder in versiegelten Fässern oder anderen Gefässen.

Die Übergabe an den Handel wird auf den Flaschen, Fässern oder anderen Gefässen durch Etiketten nnd Siegel nach den als Beilage A augeschlossenen Formularien ersichtlich gemacht.

Beim Absatze müssen die Preise, die sich für den in geschlossenen Gefässen verkauften Spiritus oder Branntwein ergeben, auf den Gefässen deutlich ersichtlich sein.

Beim Ausschanke müssen die Preise für je $^1/_8$ Liier oder für ein kleineres Gefäss, in dem der Ausschank erfolgt, durch Anschlag im Lokale ersichtlich sein.

§ 5.

Transporte.

Jeder Transport von Spiritus oder Branntwein muss von einer amtlichen Bestätigung begleitet sein, dass er zur Ausübung des Monopolrechtes der k. u. k. Militärverwaltung oder mit ihrer Bewilligung erfolgt.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Transporte:

1. von Likör, Rosoglio, Rnm, Cognac etc. oder Obstbranntwein (§ 1 und 3, Schlussabsatz).

2. von solchem Spiritus oder Branntwein, der von der k. u. k. Militärverwaltung bereits dem Handel übergeben wurde (§ 4, Absatz 2).

§ 6.

Verpflichtungen der Brennereien, Raffinerien und Händler.

Die Unternehmer, die sich mit der Herstellung oder dem Absatze von Spiritus oder Branntwein befassen, haben bezüglich der Art der Herstellung und des Betriebes, bezüglich des Füllens und Umfüllens in die Gefässe, bezüglich der Übergabe und Übernahme von Spiritus und Branntwein und bezüglich der Ausweisleistung hierüber den ihnen von der k. u. k. Militärverwaltung jeweils vorgeschriebenen Vorgang einzuhalten und die hiefür erlassenen Weisungen zu beobachten.

Zur Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles kanu die k. u. k. Militärverwaltung eine Körperschaft oder Anstalt berufen und deren Verpflichtungen und Vollmachten festsetzen.

§ 7.

Umfang der Konzession zum Absatze.

Die Konzession zum Handel mit dem dem Monopole unterliegenden Spiritus oder Branntweine ermächtigt zum Bezuge und Absatze dieser Flüssigkeiten in jenen Flaschen, in denen sie von der k. u. k. Militärverwaltung abgegeben werden (§ 4, Absatz 2).

Die Konzession zum Ausschanke ermächtigt zum Bezuge der Flüssigkeiten in allen Gefässen, in denen sie von der k. u. k. Militärverwaltung abgegeben werden und zum Absatze auch in unverschlossenen Gefässen (§ 8 der Verordnung des Armeeoborkommandanten).

In Bezug auf jenen Branntwein der dem Monopole nicht unterliegt, ermächtigt die Konzession zum Handel, zum Bezuge und zum Absatze des Branntweins in allen handelsüblich verschlossenen Gefässen, die Konzession zum Ausschanke zum Bezuge in solchen Gefässen und zum Absatze auch in unverschlossenen Gefässen.

§ 8.

Lieferungskontingent.

Die Unternehmer, die sich mit der Herstellung von Spiritus oder Branntwein befassen, haben die in der nächsten Betriebsperiode, das ist in der Zeit vom 1. September des einen bis Ende August des nächstfolgenden Jahres, voraussichtlich zu erzeugende oder zu verarbeitende Jahresmenge im Wege des Kreiskommandos bis spätestens 31. Juli eines jeden Jahres anzuzeigen.

Das Militär-General-Gouvernement wird sodann den einzelnen Brennereien mitteilen, welche Spiritusmengen und an welche Raffinerien diese von ihnen abzuliefern sein werden. Mit den Lieferungskontingenten werden nur landwirtschaftliche Brennereien nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit, sowie im Verhältnisse der zur Brennereiwirtschaft gehörenden bebauten Ackerfläschen unter der Bedingung beteilt, dass die bei Branntweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter verwendet wird.

Brennereien oder Raffinerien, die in der abgelaufenen Betriebsperiode nicht im Betriebe standen, werden mit einem Lieferungskontingente nur beteilt, wenn die Wiederaufnahme des Betriebes mit Zustimmung des Militär-General-Gouvernements erfolgt ist; diese Zustimmung wird nur nach Massnahme des tatsächlichen Bedarfes erteilt.

Betriebe, in denen im Betriebsjahre weniger als 80% der abzuliefernden Mengen zur Übergabe an die k. u. k. Militärverwaltung bereitgestellt wird, können, wen nicht die Unmöglichkeit, eine der Anmeldung ensprechende Menge herzustellen, nachgewiesen wird, vom MilitärGeneral-Gouvernement geschlossen werden.

Dieser Paragraph findet auf den durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugten Branntwein (Likör, Rosoglio, Rum, Cognac etc.), sowie auf Obstbranntwein keine Anwendung.

§ 9.

Denaturierten Spiritus.

Die Einfuhr und der Absatz von denaturiertem Spiritus sind von den gegenwärtigen Verordnungen ausgenommen und werden vom Militär-General-Gouvernement durch besondere Vorschriften geregelt. Hiebei wird auch die Art der Denaturierung, sowie der Bezug des Denaturierungsmittels festgesetzt.

§ 10.

Schwendungen.

Den landwirtschaftlichen Brennereien wird ein Schwendungsabschlag von 2% von dem jährlichen Gesamterzeugnisse zugestanden. In diesem Schwendungsabschlage sind alle Erzeugungs-, Lager- und Transportverluste der Brennereien inbegriffen.

Eine weitere Bonifizierung der Brennereien findet nicht statt.

§ 11.

Übergangsbestimmungen.

Die am 1. Oktober 1916 in den Brennereien und Raffinerien verbleibenden Spiritusmengen werden von der k. u. k. Militärverwaltung gegen die im § 3 festgesetzten Preise und unter den dortselbst verzeichneten Bedingungen übernommen.

Die für diese Mengen bereits entrichtete Monopolsabgabe wird bei der Übernahme rückvergütet, bei rektifiziertem Spiritus unter Zuschlag von 2% für die Raffinations- und Lagerverluste, daher mit 30.6 Kopeken per Eimergrad der übernommenen rektifizierten Spiritusmenge.

Die am 1. Oktober 1916 in den Magazinen (Engroslagern) und bei den Händlern vorhandenen Spiritus- und Branntweinvorräte von einem Eimer Alkohol aufwärts unterliegen der Nachtragssteuer von 4 Kopeken per Eimergrad Alkohol.

§ 12.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1916 in Kraft.

280.

Heranziehung des Verbandes der Branntweinbrennereiunternehmer mit dem Sitze in Lublin zur Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 26. September 1916. Nr. 107.551/F. A.

Mit Bezug auf § 6 der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 26-September 1916, Nr. 75 V. Bl., betreffend die Durchführung des Spiritus- und Branntwein. monopoles (Durchführungsvorschrift) wird angeordnet, wie folgt:

Artikel I.

Der „Verband der Branntweinbrennereiunternehmer mit dem Sitze in Lublin" hat innerhalb des Gebietes des k. u. k. Militär-Generalgouvernements Lublin von den Branntweinbrennereien den Spiritus in jenen Mengen sukzessive zu übernehmen, die vom Militär-Generalgouvernement gemäss § 8 der obzitierten Durchführungsvorschrift für die einzelnen Brennereien als Kontingent festgesetzt und bekanntgegeben werden.

Die Übernahme des Spiritus hat durch den Verband loco jener Raffinerien zu erfolgen, welche die betreffenden Brennereien vom Militär-Generalgouvernement auf Grund der vorher zwischen dem Verbande und den Raffinerien bezüglich der Rektifizierung des Spiritus abgeschlossenen Vereinbarungen zugewiesen werden.

Diese Vereinbarungen hat der Verband dem Militär-Generalgouvernement spätestens bis zum Zeitpunkte der an die Brennereien erfolgenden Kontingentverlautbarung bekanntzugeben. Ebenso sind nachträgliche Vereinbaruugen mit den Raffinerien oder Änderungen der bereits angezeigten Verträge dem Militär-Generalgouvernement zur Kenntnis zu bringen.

Im Falle eines Spiritusbedarfes für militärische Zwecke haben die Brennereien, oder der Verband der Brennereiunternehmer, den Spiritus in erster Linie der k. u. k. Militärverwaltung gegen Vergütung von 7 Kop. für Rohspiritus loco Bahnstation und 8·2 Kop. für rektifizierten Spiritus loco Raffinerie per Eimergrad Alkohol, prompt zu übergeben.

In diesem Falle wird die Menge und Gradhältigkeit des Rohspiritus in der Brennerei, jene des rektifizierten Spiritus in der Raffinerie ermittelt.

Der Verband hat den zuständigen Kreiskommandos jene Personen namhaft zu machen, die bei der Durchführung oes Spiritus- und Branntweinmonopoles verwendet werden. Dieselben müssen volljährig und unbescholten sein und haben sich behufs Beteilung mit den Ermächtigungsdekreten (§ 4, Abs. 1 der Durchführungsvorschrift) beim zuständigen Kreiskommando zu melden. Der Verband haftet für die Handlungen und Unterlassungen aller mit den Ermächtigungsdekreten versehenen Organe und ist dafür verantwortlich, dass andere Organe zur Ausübung von Exekutivrechten gegenüber Parteien nicht herangezogen werden.

Artikel II.

Der Verband hat für den gemäss Artikel I dieser Verordnung übernommenen Rohspiritus den in § 3, Absatz 1, der Durchführungsvorschrift festgesetzten Preis auf Grund der in der Raffinerie amtlich erfolgten Ermittlung der Menge und Gradhältigkeit der einzelnen Brennereien innerhalb Monatsfrist, hingegen den Raffinerien, welchen der Rohspiritus zur Raffinierung übergeben wurde, den Raffinierungslohn von 1 Kop. pro Eimegrad des abgelieferten rektifizierten Spiritus in gegenseitig vereinbartem Zeitpunkte zu bezahlen.

Artikel III.

Der Verband hat den Spiritus und Branntwein in dem Zustande, in der Art und in den Mengen, wie dies in § 4, Absatz 2, der Durchführungsvorschrift vorgesehen ist, an den Handel um jene Preise abzugeben, die auf Grund des § 3, Absetz 4, derselben Vor-

schrift vom k. u. k. Militärgeneralgouvernement bemessen und den Organen des Verbandes jeweils bekanntgegeben werden.

Die Ausbeute von Spiritus oder Branntwein in rektifiziertem Zustande, der dem Handel übergeben werden kann, wird nach der Menge des zur Rektifizierung übernommenen Rohspiritus berechnet.

Auf 100% des zur Rektifizierung übernommenen Rohspiritus werden 96% auf rektifizierten Spiritus erster Gattung gezählt; 4% entfallen auf sämtliche Schwendungen (Raffinations-, Lager-, Transport- und Umfüllungsverluste) uno auf Rektifikationsrückstände (Fuselöl, Äther etc.).

Die Gesamtabrechnung der Schwendungen und Rektifikationsrückstände wird mit Ende der Betriebsperiode (§ 8 der Durchführungsvorschrift) und zwar in den ersten Tagen des Monates September oder mit dem Tage der Enthebung des Verbandes von der Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles erfolgen. Auf Grund des Ergebnisses der Abrechnung hat der Verband der Militärverwaltung für jeden das bezeichnete Ausmass überschreitenden Abgang den Betrag von 34 Kop. pro Eimergrad Alkohol binnen drei Tagen bei der Kassa eines Kreiskommandos zu bezahlen.

Die Raffinierungsrückstände (Äther, Öle, die vom Waschen zurückbleibenden Gewësser etc.) bleiben Eigentum des Verbandes, dürfen jedoch auf Trinkbranntwein nicht umgewandelt werden.

Die Reinheit des zur Übergabe an den Handel geeigneten Spiritus oder Branntweines muss folgender Probe entsprechen:

10 Teile gereinigten Spiritus, enthaltend wenigstens 95% Stärke, werden mit 9 Teilen Schwefelsäure vom spezifischen Gewichte 1·84 gemischt; die Mischung wird zum Sieden gewärmt, die Flüssigkeit soll farblos bleiben.

Artikel IV.

Der Verband hat den zur Übergabe an den Handel geeigneten Spiritus oder Branntwein von den Raffinerien in die vom Verbande errichteten Magazine (Engroslager) transportieren zu lassen uud wird dort unter Aufsicht der Finanzorgane in den speziell hiezu eingerichteten Umfüllungsstellen in Gefässe umgefüllt, wobei die Anordnungen des § 4 der Durchführungsvorschrift genau einzuhalten sind.

Der Verband hat in den Magazinen stets einen dem laufende Bedarfe entsprechenden Vorrat an Branntweinerzugnissen in allen vorgeschriebenen Mengen am Lager zu erhalten.

Die Verschleisspreise haben auf den in der Durchführungsvorschrift vorgesehenen Etiketten zu lauten:

a) bei 50 grädigem Branntweine:

auf hölzernen Gefässen von 1 Eimer Inhalt . . .	= 23 R.	50	Kop.,
auf Flaschen von 1/40 Eimer Inhalt	= — „	59	„
„ „ „ 1/20 „ „	= 1 „	18	„
„ „ „ 1/4 „ „	= 5 „	88	„

b) bei 95 grädigen Brannweine:

auf hölzernen Gefässen von 1 Eimer Inhalt . . .	= 44 R.	65	Kop.
auf Flaschen von 1/40 Eimer Inhalt	= 1 „	12	„
„ „ „ 1/20 „ „	= 2 „	24	„
„ „ „ 1/4 „ „	= 11 „	17	„

Der Wert des Gefässes ist in den oben angeführten Beträgen nicht inbegriffen und muss neben dem Preise des Getränkes auf den Etiketten ersichtlich gemacht werden.

Der Verband darf den Spiritus oder Branntwein nur aus dem Magazine und zwar nur an Händler abgeben, die sich mit einer Konzessionsurkunde gemäss § 6 der Verordnung des Armeeoberkommandanten ausweisen können; hiebei hat der Verband gegenüber allen Händlern des der Übergabsstelle zugewiesenen Rayons in gleicher Weise vorzugehen.

Artikel V.

Der für die Übergabe an den Handel bestimmte Spiritus darf von der Raffinerie in die Magazine (Umfüllungsstellen) nicht früher weggebracht werden, bevor der Verband für

Beilage A.



K. u. k. ärarischer Spiritus-Verschleiss

im Okkupationsgebiete

Polens.

Spiritus $\frac{95^0}{50^0}$

........Eimer-Preis ....R........Kop.

Preis des Gefässes .... „ .... „

Zusammen ....R........Kop.

(Stampiglie)

K. u. K.

SPIRITUS-
MAGAZIN

№

in ....



das auszuführende Quantum den Betrag von 34 Kop. pro Eimegrad Alkolhol an die Kasse eines k. u. k. Kreiskommandos entrichtet hat.

Diese Zahlung bildet die Pauschalsumme des die k. u. k. Militärverwaltung abzuführenden Reinertrages.

Der Rest der festgesetzten Verschleisspreise bildet das unbeschränkte Eigentum des Verbandes, als Ersatz für den entrichteten Rohspirituspreis, die Rektifizierungskosten, Schwendungen, Transportspesen und alle wie immer gearteten Regiekosten.

Artikel VI.

Der Verband hat die Zahlungen an die k. u. u. Militärverwaltung in demselben Umfange in Goldmünzen oder Rubelwährung zu leisten, in dem der Verband für die abgegebenen Mengen an Spiritus oder Branntwein Goldmünzen oder Rubelwährung einnimmt.

Artikel VII.

Der Verband hat alle gesetzlichen Vorschriften über die Erzeugung und Raffinierung von Spiritus oder Branntwein, Verfrachtung, Umfüllung, Auszahlung, Buch- und Rechnungsführung, Berichterstattung etc., genau einzuhalten und über Weisung des k. u. k. Militäar-Generalgouvernements auch weitere Bücher und Behelfe zu führen, Berichte zu erstatten und Ausweise vorzulegen.

Die Organe der k. u. k. Militäverwaltung können gegenüber der gesamten Geschäftsgebarung des Verbandes, ebenso wie seiner Mitglieder die im § 11, Absatz 2, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vorgeschriebenen Aufsichtsbefugnisse ausüben.

Artikel VIII.

Bei seiner gesamten Geschäftsführung hat der Verband sicherzustellen, dass tatsächlich die Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 22. April 1916 und die Durchführungsvorschrift des k. u. k. Militär-Generalgouverneurs vom 26. September 1916 strngstens beobachtet und alle durch Schmuggel oder sonstige betrügerische Machenschaften beschafften Spiritus- oder Branntweinmengen der behördlichen Beschlagnahme zugeführt werden.

Artikel IX.

Zur Sicherstellung der Erfüllung der Anordnungen der k. u. k. Militärverwaltung hat der Verband eine Kaution im Betrage von 50000 Kronen zu leisten und spätestens am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieser Verordnung in Barem oder in pupillarsicheren Obligation beim k. u. k. Militär-Generalgouvernement zu erlegen.

Bei Zuwiderhandlungen können dem Verbande oder seinen schuldtragenden Organen Ordnungsstrafen in der Höhe von 10—1000 Rubeln vom k. u. k. Militär-Generalgouvernement auferlegt werden. Bei Nichtzahlung haftet für diese Strafen die obige Kaution.

Für jeden, diese Kaution übersteigenden Schaden, der durch Nichterfüllung der Bestimmungen dieser Verordnung seitens des Verbandes oder seiner Organe der k. u. k. Militärverwaltung zugefügt werden sollte, haftet der Verband mit seinem gesamten Vermögen, sowie mit den Spiritusbetriebsanlagen seiner Mitglieder, ferner jeder Brennereiunternehmer mit der zugehörigen Landwirtschaft und sonstigem Vermögen im Verhältnisse des aus seinen Betriebsstätten ausgeführten Spiritus oder Branntweines.

Die Kaution wird nach Enthebung des Verbandes von der Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- ung Branntweinmonopoles und Erfüllung aller noch schwebenden Verbindlichkeiten dem Verbande gleich rückgestellt.

Artikel X.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1916 in Kraft, soferne der Verband an diesem Tage die zur Durchführung des Monopoles notwendigen Einrichtungen getroffen hat.

Bei Nichteinhaltung dieses Termines wird dem Verbande für jeden Verzugstag eine Strafe von 100 Rubeln auferlegt, soweit der Verband nicht nachweist, dass die Nichteinhaltung dieses Termines ohne sein Verschulden entstanden ist.

Artikel XI.

Bei Enthebung des Verbandes von der Mitwirkung bei der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles hat der Verband die in den Raffinerien vorhandenen Spiritus- und Branntweinvorräte an die k. u. k. Militärverwaltung gegen nachstehende Vergütung pro Eimergrad Alkohol zu übergeben:

a) für Rohspiritus in der Raffinerie . . . . 7. Kop.

b) für raffinierten Spiritus in der Raffinerie . . . . . . 8.2 Kop.

Für den Absatz des bereits in den Magazinen (Umfüllungsstellen) befindlichen Spiritus oder Branntweines an die konzessionierten Verschleisser wird eine angemessene Frist bestimmt werden.

Bei der Auflösung der k. u. k. Militärverwaltung in Polen finden die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes bezüglich der Übergabe der Spiritus- und Branntweinvorräte keine Anwendung.

231.

BESTIMMUNGEN

über die Entrichtung der Nachsteuer aus Anlass der Durchführung des Spiritus- und Branntweinmonopoles.

(§ 11 der Durchführungsvorschrift vom 26. September 1916.)

Art. I.

Gegenstand der Nachsteuer.

Die im Okkupatiansgebiete am 1. Oktober 1916 in den Magazinen (Engroslagern, Niederlagen) und bei den Händlern (einschliesslich Schänkern) vorhandenen Spiritus- und Branntweinvorräte, welche in den freien Verkehr übergegangen und zur Veräusserung bestimmt sind. unterliegen der Nachsteuer von 4 kop. per Eimergrad Alkohol.

Art. II.

Befreieng von der Nachsteuer.

Sämtliche, a) aus der österr.-ungar. Monarchie eingeführte und vom Monopole ausgenommene (§ 1 der Durchführungsvorschrift), ferner b) durch die Militärverwältnng erworbene, ebenso c) im Besitze der privaten Haushaltungen befindliche und nicht zum Verschleisse bestimmte, ferner d) in den Magazinen und bei den Händlern befindliche Spiritus- und Branntweinerzeugnisse in Mengen unter einem Eimer absoluten Alkohols sind von der Nachsteuer befreit.

Art. III.

Anmeldung.

Personen, welche nach Artikel I nachsteuerpflichtige Vorräte an Spiritus- oder Branntweinerzeugnissen besitzen, sind verpflichtet, die Menge und den Alkoholgehalt, sowie den Ort und die Räume der Aufbewahrung dieser Vorräte dem Stande vom 1. Oktober 1916 bis längstens 6. Oktober 1916 dem zuständigen Finanzwach-Postenkommando schriftlich in dreifacher Ausfertigung anzumelden.

Das Finanzorgan, bei dem die Anmeldung überreicht wird, hat die eingestellten Daten auf Vollständigkeit zu prüfen und auf allen drei Parien den Tag der Überreichung zu bestätigen. Radierte, korrigierte oder unvollständige Anmelgungen sind zurückzuweisen. Ein Pare der Anmelgung ist der Partei zurückzustellen.

Art. IV.

Feststellung der Menge und Gradhältigkeit.

Die Menge der vorrätigen Spiritus- und Branntweinerzeugnisse wird nach dem faktischen Rauminhalte der einzelnen Gefässe und bei unvollständig gefüllten Gefässen mittels kubischer Berechnung festgestellt.

Kommen Behältnisse von gleicher Grösse vor, so ist der Inhalt je eines Behältnisses jeder Grössentype zu ermitteln; die Mengenfeststellung erfolgt dann rechnungsmässig durch Multiplikation des Inhaltes mit der Anzahl der Behältnisse.

Die Gradhältigkeit der anmeldungspflichtigen Spiritus- und Branntweinerzeugnisse wird mit nachstehenden Durchschnittsziffern berechnet:

1. bei Spiritus mit 90 Grad,
2. bei Spiritusessenzen mit 70 Grad,
3. bei Rum, Cognac, Sliwowitz, Franzbranntwein mit 60 Grad,
4. bei gewöhnlichem Trinkbranntwein und den sonstigen zubereiteten, jedoch nicht versüssten Branntweingattungen mit 50 Grad,
5. bei Likör, Rosoglio und allen versüssten Branntweingattungen mit 35 Grad Alkohol.

Art. V.

Beamtshandlung der Anmeldung.

Auf Grund der Anmeldung hat die amtliche Erhebung der Menge und der Gradhältigkeit der Spiritus- und Branntweinvorräte im im Sinne des Artikels IV. zu erfolgen.

Die ab 1. Oktober 1916 abgesetzten Spiritus- und Branntweinmengen sind dem amtlich erhobenen Vorrate zuzurechnen, hingegen die von der Monopolsverwaltung bezogen von demselben in Abzug zu bringen. Der amtlich konstatierte Befund, sowie die hiebei ermittelte Nachsteuer sind in die drei Parien der Anmeldung gleichlautend einzusetzen.

Die Partei ist verpflichtet, die bemessene Nachsteuer binnen 8 Tagen bei der Kassa des zuständigen Kreiskommandos zu entrichten und hat das mit den Einzahlungsdaten versehene Pare der Anmeldung dem zuständigen Finazwachpostenkommando vorzuweisen und dasselbe bis Ende November 1916 aufzubewahren.

Das Finanzwachpostenkommando hat die beiden zurückbehaltenen Parien der Anmeldungen mit den Einzahlungsdaten zu versehen und hievon je ein Pare mit einem Namensverzeichnisse dem zuständigen Kreiskommando bis spätestens 24. Oktober 1916 vorzulegen, hingegen das verbleibende dritte Pare der Anmeldungen für Kontrollzwecke und zur Überwachung der Einzahlung allfälliger Rückstände in Aufbewahrung zu nehmen.

Art. VI.

Transporte.

Spiritus- und Branntweinerzeugnisse, welche sich während der Nachversteuerung auf dem Transporte befinden, hat der Empfänger nach Eintreffen in dem Bestimmungsorte binnen drei Tagen bei dem Finanzwachpostenkommando ordnungsgemäss anzumelden und die entfallende Nachsteuer zu entrichten. Für diese Transporte haben die Bestimmungen des Art. V. auch zu gelten.

Art. VII.

Kontrollsrecht.

Die nachsteuerpflichtigen Personen sind bis Ende November 1916 verpflichtet, hinsichtlich ihrer Spiritus- und Branntweinvorräte den Bezug oder die Entrichtung der Nachsteurer auszuweisen und stehen in dieser Hinsicht während dieser Zeitperiode unter finanzämtlicher Kontrolle.

Art. VII.

Strafbestimmungen.

Wird die vorgeschriebene Anmeldung eines am 1. Oktober 1916 verhandenen Spiritus- oder Branntweinvorrates unterlassen, oder die angemeldete Alkoholmenge um 10% geringer, als die vorhandene, befunden, so ist eine Strafe mit dem zwei- bis vierfachen der verkürzten Nachsteuer vom Kreiskommando zu verhängen, und sind die bis einschliesslich 6. Oktober 1916 nicht angemeldeten Branntweinvorräte als verfallen zu erklären. Im Nichteinbringungungsfalle der Nachsteuer ist eine entsprechende Arreststrafe zu verhängen:

Die vorschriftsmässig angemeldeten Spiritus- und Branntweinvorräte können, insoferne sie den Gegenstand des ärarischen Getränkeverschleissmonopoles bilden, ohne spezielle Ermächtigung der Militärverwaltung auf Grund der bisherigen Konnzessionen bis einschliesslich 15. Oktober 1916 abgesetzt werden.

Nr. 17253/M ex 1916. **232.**

Melasse- Kontrolle.

Auf Grund der Vdg. des MGG. Z. E. 105417 vom 14. September l. J. wird folgendes verfügt:

Die bei Melassekäufen vereinbarten Preise gelten für eine Dichte der gelieferten Melasse von 40° Beaume gemessen bei Zimmertemperatnr (16-20° C).

Wenn gelieferte Melasse bei der Übernahme eine geringere Dichte als 40 Beaumé zeigt, so ist für jeden Grad Beaumé 1/33 des pro 100 kg. vereinbarten Kaupreises in Abzug zu bringen, wenn die Dichte noch mehr als 35° Beaume beträgt. Bei Melasselieferungen, wo die Ware 35° Beaumé oder weniger beträgt, ist für jeden Grad Beaumé der Preis pro 100 kg. um 1/20 desselben zu vermindern.

Melasse unter einer Dichte von 30° Beaumé und solche die deutlich sauer reagiert, ist nichtlieferbar.

Für jeden Grad Beaumé, den die gelieferte Melasse über 40° Beaume zeigt ist der Kaufpreis pro 100 kg. um 1/40 desselbes zu erhöhen, jedoch darf diese höhere Dichte nur durch höhere Konzentration und nicht durch irgend welche Zusätze, welche solche Melasse von der Lieferbarkeit ausschliest, bedingt sein.

Nr. 17256/M ex 1916. **233.**

Verordnung über der Verkehr mit Kartoffeln.

Auf Grund des § 4 der Verordnuug des Armeeoberkommandanten vom 11. Jänner 1916 Nr. 61 bestimme ich:

I. Kartoffaln zu Konsumzwecken:

1.) Der Kartoffelverkehr innerhalb des Kreises unterliegt keiner Beschränkung.

2.) Der Bezug der Kartoffeln aus einen anderen Kreise ist nur mit Bewilligung der Ernte-Verwertungszentralle des Militärgeneralgouvernements gestattet.

3.) Für den Kreis Dąbrowa werden die erforderlichen Mengen an Kartoffeln durch die E. V. Zentrale zugewiesen.

4.) Die im MGG· Bereiche dislozierten Truppen und Anstalten können im ganzen MGG Bereiche frei einkaufen.

II. Kartofel Industriezwecken.

1.) Trocknungsanlagen sind berechtigt, Kartoffeln aus dem eigenen Kreise ohne Einschränkung, jedoch zur ausschliesslichen Verarbeitung auf Trockenproduckte, auzukaufen.

2.) Stärkefabriken sind berechtigt, Kartoffeln ausschliesslich für den eigenen Betrieb aus den eigenen Kreise zu kaufen und zu verarbeiten.

3.) Syrupfabriken: Den Syrupfabriken ist der Ankauf von Kartoffeln nicht gestattet.

4.) Spiritusindustrien. Brennereien dürfen nur eigene Kartoffeln verarbeiten. Der Ankauf anderer Kartoffel ist untersagt.

Die Betriebsführung der Industrien än § II Punkt 2—4 wird durch besondere Verordnung geregelt werden.

III. Ausfuhr der Kartoffel aus dem MGG. Bereiche.

Die für die Ausfuhr bestimmten Kärtoffeln werden von Einkäufern der Ernte-Verwertungs-Zentrale des MMG angekauft. Jede andere Ausfuhr ist verboten.

IV. Preis.

Für Approvisionierung-und Konsumzwecke im MGG Bereiche sind die jeweils in den einzelnen Kreisen verlautbarten Richtpreise als Kartoffelhöchstpreise gültig. Für Industriezwecke und Ausfuhr in die Monarchie gelten die jeweils von den Aufkäufern mit den Produzenten frei vereinbarten Preise.

V. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach § 10 der Vdg. des Armeeoberkommandaten vom 11. Juni 1916 № 61 bzw. bezüglicb des Ausfuhrverbotes nach § 7 der Vdg. № 47 vom 15/12. 1915 geahndet.

VI. Verbotwidrige Geschäfte.—Rüchwirkende Kraft.

Die Bestimmungen des § 11 der Vdg des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 № 61 finden auf Kartoffeln sinngemässe Anwendung.

Nr. 18976/M ex 1916. **234.**

Hülsenfrüchfe, Kleearten, Hirse, und Buchweizen Beschlagnahme.

Gemäss Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11 Juni 1916. (Verordnungs Bl. der k. u. k. M. V. P. № 61) bestimme ich:

§. 1.) Die Verordnung des MGG F. № 56517/E. № 15054/16 betreffend die Regelung des Handelverkehrs mit Kleesamen und Hülsenfrüchten wird auf sämtliche Kleearten ausgedehnt.

Der Beschlagnahme unterliegen daher: Wicke, Pferdebohnen, Peluschke. Lupine, Seradella, Rotklee, Weissklee, Bastardklee, Wundklee, Hornklee, Luzerne und Höpfenluzerne.

Der Handel mit Grassamen aller Art, (Thamotec, Raygrasser) unterliegt innerhalb des M. G. G. Bereiches keinerlei Beschränkungen.

§. 2.) Nichtproduzenten, bei denen sich zurzeit Vorrate von beschlagnahmen Sämereien befinden haben dies sofort unter genauer Angabe der Mengen beim zuständigen Kreiskommando anzumelden. Nach dem 15 Oktober werden alle nicht angemeldeten Vorrate an beschlagnahmten Sämereien konfisziert, welche bei Personen gefunden werden, die weder Produzenten noch eine vom M. G. G. ausgestellte Legitimationvorweisen können, welehe sle zum Ein- resp, Verkaufe solcher Sämereien berichtigt.

Nr. 18780/M ex 1917. **235.**

Massnahmen zur Bekämpfung von Räuberbanden.

Aus Anlass der Feststellung von Räuberbanden, die aus entlaufenen Kriegsgefangenen, vielleicht auch sonstigen ortsansässigen Personen bestehen, sich Waffen verschafft

haben und an der Grenze des Okkupationsgebietes ihr Unwesen treiben, hat das AOK. verfügt, dass in derartigen Fällen ausser der standrechtlichen Behandlung der Verbrecher und Mitschuldigen noch folgende Massregeln zu ergreifen sind:

1.) Häuser, bzw, Ortschaften, die den Verbrechern als Zufluchtsstätte (Versteck) gedient haben, sind, falls nicht rechtzeitig Anzeige darüber erstattet wurde, niederzubrennen.

2.) Gemeindevorsteher die nachgewiesenermassen von der Anwesenheit von Räubern in ihrem Bereiche Kenntnis haben und die Anzeige unterliessen. sind als Mitschulgige zu behandeln.

3.) In den verdächtigen Ortschaften sind Geiseln auszuheben.

Im Anschlusse deran wird noch bemerkt:

Sehr häufig trägt die Furcht vor der Rache der Banditen die Schuld an deren Aufnahme und Verbergung durch die Bevölkerung, bzw. deren Nichtauslieferung oder Bekanntgabe solcher Momente, die zur Dingfestmachung der Banditen führen könnten. Es muss sich aber ein jeder vor Augen halten, hass er sich durch ein solches Vergehen zum Mitschuldigen der Verbrecher macht. Im eigenen und im Interesse der gesamten Bevölkerung ist es daher pflichtgemäss gelegen, dass jeder der nur immer Kenntnis von dem Aufenthalte von Banditen erlangt, diese ohne Rücksicht auf die Furcht vor deren Rache sofort dem nächsten Gendarmerieposten anzuzeigen.

Solche Ausgeburt n der Menschheit müssen unschädlich gemacht werden.

Für die Mithilfe bei Entdeckung von Banditen und solchen Leuten, welche Banditen unterstützen oder unbefugterweise Waffen besitzen, werden Geldprämien ausgesetzt.

Die Höhe der zu gewährenden Prämien richtet sich je nach der Gefährlichkeit der Banditen sowie nach der Schwere des begangenen Verbrechens und kann bis zu 50 K. und darüber betragen.

Zur Bekämpfung des Banditenunwesens wird weiter angeordnet:

Alle nach dem 1. November 1916 zur Ausstellung gelangenden Ausweisdokumente werden nun mehr im Wege des zuständigen Gendarmeriepostens eingehändigt, wo sie mit dem Abdrucke des rechten Zeigefingers (in Ermanglung desselben mit dem Abdrucke des rechten Mittelfingers, wenn auch dieser fehlen sollte, des linken Zeigebezw. in Ermanglung dieses des linken Mittelfingers) zu versehen sind.

Bis zu gleichen Zeitpunkte haben alle Inhaber derartiger Dokumente- das sind Reisepässe, Idetitätskarten und Grenzausweise dieselben beim zuständigen Gendarmerieposten mit dem erwähnten Fingernabdrucke zu versehen.

Die Bevölkerung wird in ihrem eigenen Interesse aufgefordert, alles zu vermeiden, was der Entwicklung des Banditenunwesens besonders förderlich ist.

Die weitgehendste Einschränkung des nächtlichen Wagen- und Personverkehrs ist vor allem von grösster Bedeutung.

Wer nicht unbedingt gezwungen ist des Nachts auf der Strasse zu gehen, der bleibe zu Hause.

Der Wagenverkehr bei Nacht wird infolge zeitlicher eintretender Dunkelheit nunmehr von 7 h nachm. bis 6 h norm. verboten und werden Dawiderhandelnde bei dem erstmaligen Betreten mit 50 K Geldstrafe, beim zweitmaligen Betreten mit der Konfiskation der Pferde und des Wagens zu bestrafen, Ausnahmen davon sind nur mit schriftlichen Bewilligungen des Kreiskommandos gestattet.

Es wird sich empfehlen, dass die Marktbesucher einer Gemeinde oder Ortschaft den Hin- und Rückweg tunlichst gemeinsam zurücklegen, da hiedurch die Gelegenheit räuberischer Überfälle wesentlich vermindert wird.

Die Sperrstunde in den Miets- und Teehäuseru 9 Uhr nachm., die mit besonderen Bewilligungen ausgenommen- ist strengstens einzuhalten.

Die Bevölkerung wird aufgefordert, öffentlich keine grösseren Barbeträge zu zeigen, ebenso wird allen Geldinstituten verboten grössere Geldboträge öffentlich auszuzahlen.

Endlich hat die Erfahrung gezeigt, dass den Banditen selbst bei einfachen Landleuten unverhältnismässig hohe Barbeträge in die Hände fielen, was wohl darauf zurückzuführen ist, dass die Bevölkerung ihre Ersparnisse in Bargeld zu Hause verwahrt. Dies ist einerseits sehr gefährlich, weil es einen grossen Areiz auf die Banditen ausübt und diese zu Raub und Diebstahl verlockt, andrereseits, weil es z. B. durch ein plötzliches Schadenfeuer vernichtet werden kann und auf diese Weise die Besitzer um die Früchte ihrer harten Arbeit bringt.